

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 31 vom 02. August 2022

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Berichtigung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet
für die Miesel- und Stangerquelle in Berchtesgaden 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)
Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung
gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB
für den Bebauungsplan „Thumseestraße/ Reifenstuelstraße“
mit integriertem Grünordnungsplan 2

Stadt Laufen

20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09 „Haiden-Wiedmannsfelden“;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB –
und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Az. 12-Mi-6102.09/20) 3

Markt Berchtesgaden

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Nr. 25
„Rosenhof“ des Marktes Berchtesgaden
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 4

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung der Gemeinde Ainring
zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Römerstraße-Ost“
mit integriertem Grünordnungsplan gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB),
sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 5

Gemeinde Bayerisch Gmain

Satzung der Kinderkrippe Bayerisch Gmain (Kinderkrippensatzung)
Vom 01.07.2014 6

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
7. Änderung des Bebauungsplans „Sillersdorf“;
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 7

Gemeinde Schönau a. Königssee

Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans Nr. 38 „Wohnanlage am Danklweg“
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB;
Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 8

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freilassing

Öffentliche Auslegung der
Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses der Umlegung „Saaldorf-Ost“
Gemarkung Saaldorf, Gemeinde Saaldorf-Surheim 9

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Berichtigung der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über das Wasserschutzgebiet für die Miesel- und Stangerquelle in Berchtesgaden

Die Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über das Wasserschutzgebiet für die Miesel- und Stangerquelle in Berchtesgaden vom 26.07.2022, bekanntgegeben im Amtsblatt Nr. 30 vom 26.07.2022 wird wie folgt berichtigt:

In § 1 werden die Wörter „Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 1 vom 04.01.2022“ durch die Wörter „Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 1 vom 04.01.1994“ ersetzt.

Bad Reichenhall, den 26. Juli 2022
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB) Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan „Thumseestraße/ Reifenstuelstraße“ mit integriertem Grünordnungsplan

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in der Sitzung vom 26.07.2022 den geänderten Entwurf des Bebauungsplans „Thumseestraße/Reifenstuelstraße“ mit integriertem Grünordnungsplan gebilligt.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans „Thumseestraße/Reifenstuelstraße“ mit integriertem Grünordnungsplan für die Grundstücke Fl. Nrn. 72 (Teilfläche Verkehrsfläche Thumseestraße), 172 (Teilfläche Verkehrsfläche Reifenstuelstraße) und 173 (Thumseestraße 24), jeweils Gemarkung Karlstein, in der Fassung vom 12.07.2022 und die Begründung liegen im neuen Rathaus der Stadt, Rathausplatz 8, Zimmer 101 und im Flur des Stadtbauamts, 83435 Bad Reichenhall, vom

10. August 2022 bis einschließlich 13. September 2022

montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 08651/775-222 bzw. -260) öffentlich aus. Außerhalb der Öffnungszeiten des Rathauses ist das Stadtbauamt unter der Tel.-Nr.: 08651/775-222 bzw. -260 anzurufen, um in das Rathausgebäude zu gelangen.

Durch Einsichtnahme kann sich jedermann in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele, Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich dazu äußern. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Stellungnahmen können von jedermann während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.stadt-bad-reichenhall.de/rathaus-online/bauleitplaene/aktuelle-verfahrensbeteiligungen> veröffentlicht.

Der Bebauungsplan „Thumseestraße/Reifenstuelstraße“ mit integriertem Grünordnungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden.

Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Danach wird von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen. § 4c BauGB (Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bad Reichenhall, den 28. Juli 2022
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Stadt Laufen

20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09 „Haiden-Wiedmannsfelden“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB - und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Az. 12-Mi-6102.09/20)

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.07.2022 den Aufstellungsbeschluss für die 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09 „Haiden-Wiedmannsfelden“ gefasst.

Der Änderungsbereich betrifft die Parzelle Nr. 18 und sieht die Aufteilung und Schaffung einer neuen Parzelle vor, die GRZ und GFZ werden im Zuge der Nachverdichtung erhöht. Da hier das beschleunigte Verfahren im Innenbereich gemäß § 13 a BauGB zur Anwendung kommt, wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet.

Der von der Planung berührten Öffentlichkeit wird frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der hierzu gefertigte Planentwurf i. d. F. vom 25.05.2022 mit Begründung liegt in der Zeit vom

10. August 2022 bis 09. September 2022

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, 1. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jew. 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr) öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert, hierzu wird um Terminvereinbarung gebeten. Der Text dieser Bekanntmachung sowie der Planentwurf mit Begründung ist in dieser Zeit auch auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadt-laufen.de> unter Aktuelles verfügbar.

Innerhalb dieser Frist können Stellungnahmen zur Planung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Laufen, den 25. Juni 2022
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister



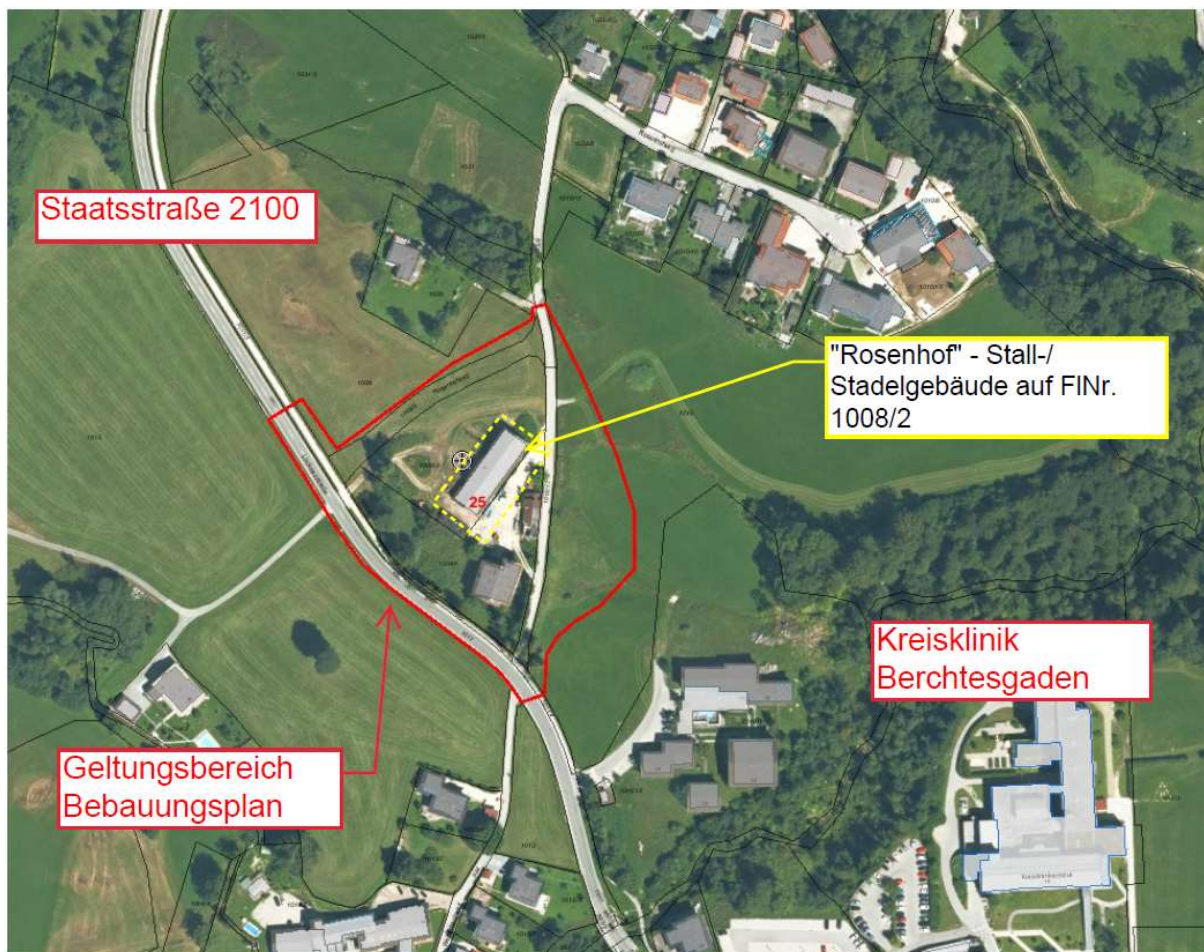
Markt Berchtesgaden

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Nr. 25 „Rosenhof“ des Marktes Berchtesgaden Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Marktgemeinderat des Marktes Berchtesgaden hat in seiner Sitzung vom 26.07.2022 den Entwurf zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 26.07.2022 gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB beschlossen.

Mit der 1. Änderung soll die planungsrechtliche Grundlage zum Einbau einer Kindertagesstätte in das denkmalgeschützte Stall-/Stadelgebäude auf der Flurnummer 1008/2, Gmkg. Salzberg geschaffen werden, in dem bisher als zulässige Nutzungsart die Unterbringung von „nichtstörendem Gewerbe“ festgesetzt war. Dies soll mit der 1. Änderung auf die Nutzungsart „Anlage für soziale Zwecke“ geändert werden.

Der Änderungsbereich befindet sich im Bereich der ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle „Rosenhof“, Rosenhofweg 2-4, nordwestlich der Kreisklinik Berchtesgaden an der Staatsstraße 2100.



Zur öffentlichen Einsichtnahme werden folgende Unterlagen ausgelegt:

- Der Entwurf des Bebauungsplans mit dem räumlichen Geltungsbereich
- Der Entwurf der Begründung
- Der Entwurf des Umweltberichts
- Der Entwurf der textlichen Festsetzungen
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan

Die Unterlagen liegen im Foyer des Rathauses Berchtesgaden, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden, in der Zeit vom

10. August 2022 bis 16. September 2022

während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00Uhr bis 12:00Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 13:00 Uhr bis 17:00Uhr) öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplans „Rosenhof“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 1. Änderung des Bebauungsplans „Rosenhof“ nicht von Bedeutung ist.

Umweltbezogene Informationen sind im Umweltbericht zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter enthalten. Ebenso hierin sind enthalten, Aussagen über die naturschutzfachliche Eingriffsermittlung und deren Ausgleichserfordernis.

Weiterhin sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar.

Arten vorliegender Umweltinformationen:

Themen	Arten der vorhandenen Informationen zu (Stichwörter)
Natur und Landschaft	Landschaftsschutzgebiet, Artenschutz, Ausgleich Lebensräume, Beleuchtung
Wasser	Grundwasser, Wasserversorgung, Überschwemmungssituation, Oberflächen-gewässer, Abwasserentsorgung, Schmutzwasserentsorgung, Niederschlags-wasser, Regenwassernutzung, Altlasten,
Immissionen	Straßenlärm
Kulturgüter	Baudenkmal, Bodendenkmal

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen, konkret, *die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange* aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB werden ebenfalls öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.gemeinde.berchtesgaden.de/bebauungsplaene> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Berchtesgaden, den 27. Juli 2022
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Ainring

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ainring
zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Römerstraße-Ost“ mit integriertem Grünordnungsplan gemäß § 2 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB), sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 22.02.2022 den Bebauungsplan „Römerstraße-Ost“ mit integriertem Grünordnungsplan im Regelverfahren aufzustellen.

Mit der Neuaufstellung soll in der Gemeinde Ainring dringend benötigter Wohnraum geschaffen werden. Ziel der Gemeinde Ainring ist es, durch das gemeindliche Konzept der Preisdämpfung im Geltungsbereich die Errichtung einer wohnortnahen und bezahlbaren Wohnanlage für Familien zu schaffen und dadurch nachhaltig die Wohnraumversorgung zu sichern.

Auf den Fl.Nrn. 2323/5 und 2323 der Gemeinde Ainring soll eine Wohnanlage mit insgesamt 16 Reihenhäusern, 8 4-Zimmer-Wohnungen im Dachgeschoss und eine Tiefgarage entstehen, auf den Fl.Nrn. 2323/36 und 2323/3 der Gemeinde Ainring wird die Errichtung von jeweils 2 Einfamilienhäusern ermöglicht.

Das Planungsgebiet liegt im östlichen Bereich der bestehenden Römerstraßen-Siedlung in der Gemeinde Ainring und schließt den Siedlungsbereich dann mit dem vorhandenen Lärmschutzwall zur Bundesstraße 20 ab. Nördlich grenzt das Planungsgebiet direkt an die Stadt Freilassing.

Bereits seit dem Jahr 1952 ist das Planungsgebiet im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ainring mit der Gebietsart „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt. Das Plangebiet ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt (ohne Maßstab) dargestellt:



Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist vom

03. August 2022 bis 05. September 2022

Für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus der Gemeinde Ainning, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer 102, während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten (Darlegung). Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde Ainning (Anhörung). Ebenfalls sind die Unterlagen dieser Bekanntmachung auch auf der Homepage der Gemeinde Ainning unter www.ainring.de –Aktuelles – Bauleitplanverfahren – Bebauungsplan „Römerstraße-Ost“ veröffentlicht.

Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist der vom Planungsbüro Logo verde ausgearbeitete Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan, die Begründung und der Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 26.07.2022, die verkehrliche Stellungnahme vom 15.02.2022 und die schalltechnische Untersuchung vom 24.05.2022.

Auf Grund der andauernden Infektionsgeschehnisse (Corona) bittet die Gemeinde darum, vorrangig von der Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Ainning Gebrauch zu machen und die Unterlagen auf der Homepage einzusehen. Die Stellungnahmen können per Post an die Gemeinde Ainning, Salzburger Straße 48, 83404 Ainning oder per E-Mail an die gemeinde@ainring.de abgegeben werden.

Die herkömmliche körperliche Auslegung der Unterlagen sowie die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift können aber nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung (Tel.: 08654/575-54 bzw. 08654/575-0 oder Email: gemeinde@ainring.de) ebenfalls in Anspruch genommen werden. Stellungnahmen können während dieser Frist von Jedermann in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Ainning den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 28. Juli 2022
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Bayerisch Gmain**Satzung der Kinderkrippe Bayerisch Gmain
(Kinderkrippensatzung)
Vom 01.07.2014**

Aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr.1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Bayerisch Gmain folgende Satzung für die Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe):

§ 1**Gesetzliche Grundlagen und Geltungsbereich**

Die Gemeinde Bayerisch Gmain (Träger) unterhält die Kinderkrippe Bayerisch Gmain (Einrichtung) in freigemeinnütziger Trägerschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Satzung der Kinderkrippe gilt sowohl für den Träger als auch für alle Personensorge- bzw. andere Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in der Kinderkrippe Bayerisch Gmain angemeldet haben.

Für Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres in der altershomogenen Gruppe (Übergangsguppe) gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Kindergärten nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG.

§ 2**Elternbeirat**

Entsprechend Art. 14 III BayKiBiG wird ein Elternbeirat eingerichtet. Die Wahl soll nach der Wahlordnung zu Bildung und Geschäftsgang der Elternbeiräte in bayerischen Kindertageseinrichtungen (ABK-Beschluss vom 12.10.2005 in der Fassung vom 18.08.2011, hilfsweise in der jeweils gültigen Form) erfolgen.

Die Rechte und Pflichten des Elternbeirats im Einzelnen richten sich nach Art. 14 BayKiBiG.

§ 3**Anmeldung**

Das aufzunehmende Kind ist schriftlich durch den Personensorgeberechtigten (bei gemeinsamer elterlicher Sorge: beide Elternteile) bei der Leitung der Kinderkrippe anzumelden.

Zugleich mit der Anmeldung hat der Personensorgeberechtigte in einer Betreuungsvereinbarung die Betreuungszeiten des Kindes in der Einrichtung für das Betreuungsjahr (01.09. – 31.08.) verbindlich festzulegen.

§ 4**Aufnahme/ Vormerkung**

Die Höchstzahl der in der Einrichtung aufzunehmenden Kinder beträgt 12 Kinder pro Gruppe. Die Kinderkrippe ist zweigruppig. In der altershomogenen Gruppe beträgt die Anzahl der Kinder 15.

I.

Aufgenommen werden Kinder nach Maßgabe der gegebenen Kapazität, die wenigstens 1 Jahr alt sind und das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und

- die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bayerisch Gmain haben. Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet, bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.
- Kinder mit Inklusionshintergrund, die integrationsfähig sind (s. § 5)
- Gastkinder, soweit weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

In der altershomogenen Gruppe können Kinder die mindestens 2,8 Jahre alt sind und das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aufgenommen werden.

Voraussetzung für die Aufnahme ist in jedem Fall die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kinderkrippe.

Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise beizubringen, die von der Gemeinde Bayerisch Gmain aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) (z. B. Nachweis über den Impfschutz gegen Masern) und aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z.B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Vorlage des Nachweisheftes für Vorsorgeuntersuchungen (Art. 27 BayKiBiG) etc.)

Die Aufnahme beschränkt sich auf den vertraglich vereinbarten Zeitraum.

Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

II.

Die Vergabe der Plätze erfolgt nachfolgenden Kriterien:

1. Kinder der Gemeinde Bayerisch Gmain haben Vorrang vor Kindern anderer Gemeinden,
2. Kinder, deren Mütter oder Väter alleinerziehend und berufstätig sind;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;

Bei gleicher Dringlichkeit entscheidet das Datum der ordnungsgemäßen und vollständigen Anmeldung. Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

III.

Ist die zulässige Belegung erreicht, werden die Anmeldungen in eine Vormerkliste (Warteliste) eingetragen. Diese werden entsprechend den Kriterien in Ziff. II und – bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen - in der Reihenfolge der Eintragung in der Vormerkliste berücksichtigt, sobald sich eine neue Aufnahmemöglichkeit bietet.

§ 5 Inklusion

Ein Kind, das behindert oder von Behinderung bedroht ist, wird aufgenommen, wenn es integrationsfähig ist. Ausgeschlossen ist jedoch die Aufnahme von Kindern

- mit primärer Sinnesschädigung (z.B. gehörlos, blind, starke Sehbehinderung)
- mit sehr hohem ärztlichen/ medizinischen Versorgungsaufwand
- Kinder, die aufgrund besonderer Hilfsmittel die Einrichtung nicht bzw. nur mit erheblichem Mehraufwand erreichen können.

Zur Klärung der Integrationsfähigkeit eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes sind vor Aufnahme zwingend Gespräche mit der pädagogischen Leitung, dem Heilpädagogischen Fachdienst der Frühförderung, dem behandelnden Arzt und Psychologen und den Eltern des Kindes zu führen.

Die Aufnahme eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes erfolgt mit einer Probezeit von 3 Monaten. Während der Probezeit kann die Aufnahme von der Einrichtung mit einer Frist von 4 Wochen widerrufen/gekündigt werden.

§ 6 Öffnungs- und Schließzeiten

Das jeweilige Betriebsjahr der Kinderkrippe beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres. Das Betriebsjahr entspricht dem Betreuungsjahr.

Die Kinderkrippe ist regelmäßig Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet, Freitag von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr, nicht jedoch an gesetzlichen Feiertagen.

Bei dringenden beruflichen Gründen besteht für Eltern die Möglichkeit, ihr Kind bereits um 7.00 Uhr (Montag – Freitag) zu bringen. Diese Bringzeit ist bindend und kann nur vierteljährlich geändert werden.

Die Kinderkrippe bleibt während folgender Zeiten geschlossen:

- vom 24.12. (Heiligabend) bis einschließlich 6. Januar (Heiligdreikönig)
- 3 Wochen während der bayerischen Schulsommerferien
- Wahlweise eine Woche während der Pfingst- und Osterferien, jedoch maximal 30 Schließtage pro Krippenjahr.

Darüber hinaus behält sich die Einrichtung vor, aus betrieblichen Gründen zusätzlich zu den zuvor angegebenen Zeiten an einzelnen Tagen zu schließen, höchstens jedoch 6 Tage pro Jahr (Fortbildungen, Klausurtag, 1 Tag Betriebsausflug etc.).

Die jeweiligen Schließzeiten werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Einrichtung aus betrieblichen oder personellen Gründen – grundsätzlich nach vorheriger Anhörung des Elternbeirats - zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden bei vorhersehbaren Änderungen oder Schließungen mit angemessener Vorlauffrist informiert, bei unvorhersehbaren Änderungen, insb. im Fall höherer Gewalt, unverzüglich benachrichtigt.

Schadenersatzansprüche gegen den Träger ergeben sich aus berechtigter Schließung nicht bzw. werden vorsorglich vollumfänglich ausgeschlossen.

§ 7 Buchungs- und Nutzungszeiten

I.

Der Personensorgeberechtigte legt mit der Anmeldung des Kindes durch Betreuungsvereinbarung verbindlich die tägliche Betreuungszeit für das Kind während des Betreuungsjahres fest, dies unter Beachtung der Öffnungs- und Schließzeiten der Kinderkrippe. Die Eingewöhnung gestaltet sich gestaffelt und ist Teil des Bildungs- und Betreuungsvertrags.

Um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages nach BayKiBiG zu erreichen, ist es notwendig, dass die überwiegende Zahl der zu betreuenden Kinder regelmäßig durchschnittlich 20 Stunden pro Woche die Einrichtung besucht.

Grundsätzlich gelten deshalb als Mindestbuchungszeit täglich 4 Stunden bzw. wöchentlich 20 Stunden. Eine Änderung der Buchungskategorien während des laufenden Krippenjahres ist nur möglich

- bei Änderung der beruflichen Situation der Personenberechtigten oder
- bei Kindern, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.

Für die Änderung ist ein entsprechender Nachweis bei der Krippenleitung vorzulegen.

In diesem Fall haben der Personensorgeberechtigte oder die Einrichtung die Änderung der Betreuungszeit grundsätzlich bis zum 15. des laufenden Monats schriftlich dem anderen Teil mitzuteilen und zu verlangen, dass die Betreuungsvereinbarung entsprechend angepasst wird.

Die Änderung der Buchungszeiten kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

II.

Die Betreuungszeit des Kindes kann grundsätzlich von minimal täglich 4 Stunden bis maximal 9 Stunden gebucht werden, dies grundsätzlich von Montag bis Donnerstag möglich ist. Am Freitag schließt die Kinderkrippe bereits um 14.00 Uhr.

III.

Als tägliche Kernzeit für die zu erbringende Bildungs- und Erziehungsarbeit wird die Zeit von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr festgesetzt, wobei in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr Mittagsruhe gehalten wird und Kinder während dieser Zeit nicht abgeholt werden können.

Bitte halten Sie selbstständig Ihre verbindlichen Bring- und Abholzeiten ein, da wir Ihnen ansonsten, nach schriftlicher Mitteilung, die nächste Buchungskategorie berechnen müssen.

§ 8 Elternbeitrag

I.

Der Elternbeitrag ist 12 x im Jahr pro Kalendermonat zu bezahlen, unabhängig von den Schließzeiten der Einrichtung, Fehlen des Kindes aufgrund Krankheit oder sonstiger Umstände, etc.

Für den Monat der Aufnahme des Kindes ist der volle Elternbeitrag zu leisten. Diese Regelung gilt entsprechend für eine Änderung der Buchungszeiten oder Beendigung des Kinderkrippenbesuchs.

Der Elternbeitrag ist unbar zu leisten (grundsätzlich per Lastschriftinzug) und monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines Monats fällig (Gutschrift auf dem Konto des Trägers).

II.

Für die Kinderkrippe und die altershomogene Gruppe in Bayerisch Gmain werden folgende Buchungszeiten angeboten:

- a) Buchungskategorie I
durchschnittliche tägliche Besuchszeit von 4 bis 5 Stunden
- b) Buchungskategorie II
durchschnittliche tägliche Besuchszeit von 5 bis 6 Stunden
- c) Buchungskategorie III
durchschnittliche tägliche Besuchszeit von 6 bis 7 Stunden
- d) Buchungskategorie IV
durchschnittliche tägliche Besuchszeit von 7 bis 8 Stunden
- e) Buchungskategorie V
durchschnittliche tägliche Besuchszeit von 8 bis 9 Stunden

Die Höhe des Elternbeitrags für Kinder bis Vollendung des 3. Lebensjahres richtet sich nach den Buchungszeiten. Dieser beträgt bei täglichen Buchungszeiten von

a) Buchungskategorie I	€ 220,00
b) Buchungskategorie II	€ 240,00
c) Buchungskategorie III	€ 260,00
d) Buchungskategorie IV	€ 280,00
e) Buchungskategorie V	€ 300,00

Für die Zeit der Eingewöhnung (4-6 Wochen) wird der Elternbeitrag zumindest für die ersten vier Wochen auf pauschal 110 € reduziert.

Die Höhe des Elternbeitrags in der altershomogenen Gruppe richtet sich nach den Buchungszeiten. Dieser beträgt bei täglichen Buchungszeiten von

a) Buchungskategorie I	€ 95,00
b) Buchungskategorie II	€ 105,00
c) Buchungskategorie III	€ 115,00
d) Buchungskategorie IV	€ 125,00
e) Buchungskategorie V	€ 135,00

Übersteigt der Zuschuss in Höhe von 100,00 € den Elternbeitrag, ist keine Auszahlung möglich.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.

Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie die Einrichtung, kann auf Antrag die Gebühr ermäßigt werden:

- für das zweite Kind um	€ 20,00
- für das dritte Kind um	€ 50,00

Der Träger ist berechtigt, den Elternbeitrag - nach vorheriger Anhörung des Elternbeirats - nach billigem Ermessen durch schriftliche Erklärung neu zu bestimmen, § 315 BGB.

III.

Spiel- und Portfoliogeld

Neben dem Elternbeitrag werden für jedes Kind Spiel- und Portfoliogeühren erhoben in Höhe von

- Spielgeld:	monatlich € 5,00
- Portfoliogeld:	monatlich € 3,00

Das Spielgeld dient der Beschaffung von Bastelmaterial und Spielsachen; das Portfoliogeld ermöglicht die zielgerichtete Sammlung von Dokumenten (z.B. Beobachtungen, Werke der Kinder, Fotos etc.) und zeigt Lern- und Entwicklungsprozesse sowie Veränderungen des Kindes auf, um diese zu dokumentieren und zu reflektieren.

Die Höhe des Spiel- und Portfoliogeldes kann vom Träger ebenfalls entsprechend den Regelungen zur Anpassung des Elternbeitrags abgeändert werden.

IV.

Verpflegungsgeld

Kinder die die Kinderkrippe ganztags besuchen oder über Mittag anwesend sind, können nach Bedarf in der Kinderkrippe ein Mittagessen einnehmen. Die Anmeldung zur Mittagsverpflegung ist bindend und kann nur vierteljährlich geändert werden.

Das Verpflegungsgeld beträgt monatlich € 55,00

Die Höhe des Verpflegungsgeldes kann vom Träger ebenfalls entsprechend den Regelungen zur Anpassung des Elternbeitrags abgeändert werden.

Der Anspruch auf Zahlung von Verpflegungsgeld entsteht erstmals mit der Anmeldung zum Mittagessen und gilt fortlaufend, unabhängig davon, ob die Leistungen in Anspruch genommen werden oder nicht. Die Schließzeiten wurden bereits bei der Verpflegungspauschale berücksichtigt und ermäßigt.

Das Mittagessen wird frisch zubereitet und auf die Bedürfnisse der Kinder abgestimmt. Es besteht jedoch kein Anspruch auf spezielle Nahrungsmittel.

§ 9

Aufsicht (Holen und Bringen)

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderkrippe zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Kinderkrippe und endet sobald die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen, die Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück in Empfang genommen haben. Die abholberechtigten Personen müssen sich durch Vorlage eines Ausweises/Reisepasses ausweisen können.

Als sonstige zur Abholung berechnete Personen gelten nur und ausschließlich Personen, für die im Voraus schriftlich durch die Personensorgeberechneten erklärt wurde, dass sie zur Abholung des Kindes berechnet sind sowie – im Fall der Nichtabholung - Mitarbeiter des örtlich zuständigen Jugendamtes oder einer Inobhutnahme-Einrichtung.

Wird das Kind nicht rechtzeitig abgeholt und sind die Personensorgeberechneten nicht erreichbar, ist die Einrichtung gehalten, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Als letzte Möglichkeit kommt eine Heimunterbringung (Inobhutnahme) in Betracht. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten können den jeweiligen Personensorgeberechneten zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Die Aufsichtspflicht der Einrichtung besteht nicht, wenn das Kind in Begleitung seiner Personensorgeberechneten bzw. in Begleitung von durch die Personensorgeberechneten beauftragten Personen eine Veranstaltung der Einrichtung besucht und diese dort mit ihm anwesend sind

§ 10 Haftung

Es wird keine Haftung übernommen für den Verlust von

- Schmuckstücken und sonstigen besonders wertvollen Gegenständen und
- Gegenständen die üblicherweise Kleinkindern nicht mitgegeben werden

Im Übrigen haftet der Träger nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Für Schäden, die den Benutzern der Kinderkrippe durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Bayerisch Gmain nicht. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere Kinder oder deren Personensorgeberechneten. Eine Haftung der Gemeinde Bayerisch Gmain wegen einer evtl. Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Weitere Pflichten im Fall von Krankheit

Erkrankt ein Kind, müssen es die Personensorgeberechneten bis zur völligen Genesung zu Hause behalten. Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit i.S.d. §§ 34 i.V.m. 33 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit i.S.d. §§ 34 i.V.m. 33 Infektionsschutzgesetz aufgetreten ist, darf es die Kinderkrippe nicht besuchen, bis der behandelnde Arzt durch ärztliche Bescheinigung bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In all diesen Fällen ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

Kinder, die Symptome einer Infektionskrankheit aufweisen (z.B. Husten oder Schnupfen), sollen die Kinderkrippe nicht besuchen; damit soll der Ausbreitung von Krankheiten und der Ansteckung von Kindern oder anderer Personen vorgebeugt werden. Die Krippenleitung ist berechnet, von den Personensorgeberechneten einen ärztlichen Nachweis zu verlangen, wenn Zweifel über das Vorliegen einer Infektionskrankheit bestehen.

Bei einem vermuteten oder tatsächlich auftretenden Läusebefall beim Kind oder einer Person in dessen Wohngemeinschaft darf das Kind die Einrichtung erst nach einer korrekten Behandlung wieder besuchen. Die Krippenleitung ist berechnet, sich dies von den Personensorgeberechneten schriftlich bestätigen zu lassen.

Kinder bzw. deren Sorgeberechneten und Familienangehörige dürfen im Falle von Erkrankungen, die in § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannt sind, die Kinderkrippe und die für den Betrieb der Einrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Kinderkrippe nicht benutzen und auch nicht an Veranstaltungen der Kinderkrippe teilnehmen. Die Personensorgeberechneten haben die Krippenleitung unverzüglich zu informieren, wenn einer der o.g. Krankheitsfälle vorliegt. Der erneute Besuch der Kinderkrippe ist nach dem IfSG dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen ist bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

§ 12 Ausschluss aus der Kinderkrippe

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kinderkrippe bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- das Kind über 2 Wochen unentschuldig fehlt,
- es erkennbar ist, dass die Personensorgeberechneten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes in der Kinderkrippe nicht interessiert sind,
- die Personensorgeberechneten das Kind wiederholt nicht, pünktlich gebracht oder abgeholt haben,
- die Personensorgeberechneten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungskategorien insoweit nicht einhalten,
- das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere, wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- die Personensorgeberechneten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der von der Gemeinde Bayerisch Gmain gesetzten Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- der Kinderkrippenplatz aufgrund von falschen Angaben seitens der Personensorgeberechneten erlangt wurde.

Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es gemäß §§ 33, 34 Infektionsschutzgesetz die Kinderkrippe nicht besuchen darf.

Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Den Personensorgeberechtigten ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 13 Beendigung/ Kündigung des Krippenplatzes

Das Besuchsverhältnis endet automatisch mit Ablauf des Krippenjahres, in dem das Kind 4 Jahre alt wird, ohne dass es eigens einer Kündigung bedarf. Grundsätzlich gelten die ersten 4 Wochen nach Neuaufnahme als Probezeit; während der Probezeit ist eine Kündigung des Vertrages ohne Angaben von Gründen jederzeit mit einer Frist von einer Woche zulässig.

Im Übrigen kann der Kinderkrippenplatz seitens der Einrichtung gekündigt werden,

- wenn der Hauptwohnsitz des Kindes nicht mehr in Bayerisch Gmain liegt oder
- wenn gegen die Regelungen zur schriftlichen Vereinbarung der Nutzungszeit wiederholt verstoßen wird.

Seitens der Personensorgeberechtigten kann das Besuchsverhältnis ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Die Kündigung hat für beide Seiten (Einrichtung/ Personensorgeberechtigte) schriftlich zu erfolgen, bis zum 15.ten des Vormonats bei der Krippenleitung. Eine Abmeldung zum Ende des Betreuungsjahres muss spätestens bis zum 31. Mai erfolgen, da sie in den letzten 3 Monaten (Juni, Juli, August) nicht möglich ist. Die schriftliche Kündigung muss bis zum 15. Mai bei der Krippenleitung vorliegen.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon für beide Seiten unberührt. Ein solches Recht auf fristlose Kündigung durch den Träger ist insbesondere gegeben, wenn §12 der Krippensatzung erfüllt ist.

§ 14 Datenschutz

Für die Bearbeitung und Verwaltung des Betreuungsvertrages sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert.

- Namen und Anschrift der Erziehungsberechtigten, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten;
- Antragsdaten für eventuelle Gebührenermäßigungen

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Bayerische Gemeindeordnung (GO), das Bayerische Kommunalabgabengesetz (KAG), das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) sowie das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten/ Personenberechtigten gemäß § 18 BayDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten automatisierten Dateien unterrichtet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung der Kinderkrippe Bayerisch Gmain tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Mit Ablauf des 31.08.2022 tritt die Satzung für die Kinderkrippe Bayerisch Gmain vom 23.07.2018 zuletzt geändert durch Satzung am 28.08.2020 außer Kraft.

Bayerisch Gmain, den 12. Juli 2022
Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB): 7. Änderung des Bebauungsplans „Sillersdorf“: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 18.05.2021 beschlossen, den Bebauungsplan „Sillersdorf“ zu ändern. Der Änderungsbereich umfasst eine ca. 4.950 m² große Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 3027 und 3031/1 Gemarkung Saaldorf am Südrand des Ortsteils Sillersdorf.

Ziel der Aufstellung ist es, Spielraum für eine Erweiterung des auf Fl.Nr. 3031/1 ansässigen Betriebes zu schaffen.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 08.07.2022 liegt mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

Mittwoch, 10. August 2022 bis einschließlich Montag, 12. September 2022

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag 14:00 bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Aus den ausliegenden Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim vorgebracht werden. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende irrelevanten Informationen sind verfügbar:

Schutzgut:	Informationen enthalten in:
Boden	Umweltbericht vom 09.03.2022
Fläche	Umweltbericht vom 09.03.2022
Wasser	Umweltbericht vom 09.03.2022
Luft und Klima	Umweltbericht vom 09.03.2022
Lebensräume / Pflanzen	Umweltbericht vom 09.03.2022
Arten / Tiere	Umweltbericht vom 09.03.2022
Mensch	Umweltbericht vom 09.03.2022
Landschaft	Umweltbericht vom 09.03.2022
Kultur- und sonstige Sachgüter	Umweltbericht vom 09.03.2022

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanung“ veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls ausliegt.

Saaldorf, den 28. Juli 2022
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Schönau a. Königssee

Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans Nr. 38 „Wohnanlage am Danklweg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB; Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 21.09.21 beschlossen, ein Bauleitplanverfahren zur Ausweisung eines Wohngebiets am Danklweg einzuleiten.

Das Planungsgebiet befindet sich in der Oberschönau. Es ist im Westen durch die Straße „Duftberg“ und im Süden durch den Danklweg begrenzt. Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 0,62 ha und ist aus nachfolgendem Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich:



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung ist die Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum im Gemeindegebiet. Geplant ist der Abbruch der bestehenden Gebäude und die Errichtung von fünf Doppelhäusern sowie vier Mehrfamilienhäusern mit einer darunterliegenden Tiefgarage. Eine durchgeführte Bedarfsermittlung im Januar 2021 kam zu dem Ergebnis, dass ein hinreichender Bedarf an Wohnraum besteht. Planungsziel ist den bestehenden Wohnungsmangel zu beseitigen.

Der Gemeinderat hat am 05.07.22 die Entwurfsunterlagen gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus Planteil mit integriertem Grünordnungsplan, Festsetzungen durch Text / Hinweise durch Text, Begründung, Vorhaben- und Erschließungsplan jeweils in der Fassung vom 04.06.2022 sowie die Anlagen Vegetationserfassung und -bewertung, saP-Vorabschätzung für Fledermäuse und Gebäudebrüter sowie herpetologische Potentialabschätzung, schalltechnische Untersuchung, Geruchsimmisionsgutachten, Empfehlung zur schadlosen Beseitigung der Niederschlagswässer und Brandschutzkonzept liegen in der Zeit vom

10. August 2022 bis zum 16. September 2022

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoss, Bauverwaltung, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Schönau a. Königssee unter www.schoenau-koenigssee.com –Rubrik: **Wirtschaft & Standort – Bauen – Bebauungspläne (in Aufstellung) – Bebauungsplan „Wohnanlage am Dankweg“** veröffentlicht.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Wohnanlage am Dankweg“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach 13 b BauGB aufgestellt wird. Hierzu gilt § 13 a BauGB entsprechend. Entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. In Anwendung des § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Aufgrund der erstellten Umweltgutachten sind folgende umweltbezogener Informationen verfügbar:

Arten vorliegender Umweltinformationen zu den einzelnen Schutzgütern:

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Boden und Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Empfehlung zur schadlosen Beseitigung der Niederschlagswässer zu den Themen geologische und hydrogeologische Verhältnisse und Standortauskunft Umweltatlas Bayern und Vorschlag zur schadlosen Ableitung der Oberflächenwässer mit Versickerung - Begründung zu den Themen Bodentyp, Bodenschätzungsflächen und Gefahrenhinweisbereich Erdfälle/ Dolinen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Empfehlung zur schadlosen Beseitigung der Niederschlagswässer zu den Themen geologische und hydrogeologische Verhältnisse und Standortauskunft Umweltatlas Bayern und Vorschlag zur schadlosen Ableitung der Oberflächenwässer mit Versickerung
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Geruchsimmissionsgutachten zu den Themen Emissionen landwirtschaftlicher Betrieb und Ausbreitungsmodell
Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Vegetationserfassung und –bewertung zu dem Thema Beschreibung Biotop-Nutzungstypen, artenreiche Flachland-Mähwiese und Ausgleich saP-Vorabschätzung für Fledermäuse und Gebäudebrüter - Herpetologische Potentialabschätzung zur Zauneidechse - Begründung zu den Themen artenreiche Flachland-Mähwiese, Biotoptyp und Ausgleichsfläche
Landschaft/Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> - siehe Begründung Punkt 2.5.5
Mensch, Bevölkerung und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Schalltechnische Untersuchung zu den Themen Emissionen Verkehrslärmimmissionen und Lärmschutzmaßnahmen - Geruchsimmissionsgutachten zu den Themen Emissionen landwirtschaftlicher Betrieb und Ausbreitungsmodell
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - siehe Begründung Punkt 2.5.7

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Schönau a. Königssee, den 27. Juli 2022
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freilassing

Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses der Umlegung „Saaldorf-Ost“ Gemarkung Saaldorf, Gemeinde Saaldorf-Surheim

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freilassing, Fürstenweg 19, 83395 Freilassing hat mit Beschluss vom 06. Mai 2021 für das Baugebiet „Saaldorf-Ost“ die Umlegung eingeleitet.

Die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis (ohne Belastungsnachweis nach Abteilung III des Grundbuchs), das die beteiligten Flurstücke und deren Eigentümer nachweist, liegen in der Zeit vom

18. August 2022 bis 15. September 2022

in der Gemeinde Saaldorf-Surheim, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme in den Belastungsnachweis nach Abteilung II des Grundbuchs ist nur dem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Hinweis:

Die Beteiligten können die tatsächlichen Angaben in Bestandskarte und Bestandsverzeichnis während der Auslegung überprüfen und gegebenenfalls beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freilassing, Fürstenweg 19, 83395 Freilassing Berichtigungen beantragen.

Freilassing, den 25. Juli 2022
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freilassing

Uwe Günther, Vermessungsdirektor